

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

9. Juni 2021

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022; Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zur vorgesehenen Revision der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV). Die vorgesehene Revision umfasst mehrheitlich Angleichungen an das EU-Recht. Im Sinne einheitlicher Regulierungen und um den Aufbau von Handelshemmnissen zu verhindern, begrüssen wir diese Anpassungen.

Auch mit den weiteren Anpassungsvorhaben sind wir weitgehend einverstanden. Bei einzelnen Details sehen wir noch Anpassungsbedarf. Eine detaillierte Rückmeldung zu diesen Punkten finden Sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Beilage
• Antwortformular

Kopie
• polg@bafu.admin.ch

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022, Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV

Organisation	Regierungsrat des Kantons Aargau
Adresse	Regierungsgebäude 5001 Aarau

Inhalt / Contenu / Indice

Persistente organische Schadstoffe sowie halogenierte organische Stoffe (ChemRRV Anhänge 1.1 und 1.2).....	3
Ozonschichtabbauende Stoffe (ChemRRV Anhang 1.4)	4
In der Luft stabile Stoffe (ChemRRV Anhang 1.5)	5
Asbest (ChemRRV Anhang 1.6)	6
CMR-Stoffe (ChemRRV Anhang 1.10)	7
Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (ChemRRV Anhang 1.16)	8
Cyclische Siloxane (ChemRRV Anhang 1.19).....	12
Reinigungsmittel (ChemRRV Anhang 2.2).....	13
Kunststoffe, deren Monomere und Additive (ChemRRV Anhang 2.9).....	14
Kältemittel (ChemRRV Anhang 2.10)	15
Löschmittel (ChemRRV Anhang 2.11)	16
Änderung anderer Erlasse: Strengere Zulassungskriterien für Pflanzenschutzmittel für eine nichtberufliche Verwendung und Vorgaben für Spritzgeräte ausserhalb des ÖLN.....	17

Persistente organische Schadstoffe sowie halogenierte organische Stoffe (ChemRRV Anhänge 1.1 und 1.2)

Allgemeine Bemerkungen:

Zustimmung.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Zustimmung.	

Ozonschichtabbauende Stoffe (ChemRRV Anhang 1.4)

Allgemeine Bemerkungen:

Zustimmung.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Zustimmung.	

In der Luft stabile Stoffe (ChemRRV Anhang 1.5)

Allgemeine Bemerkungen:

Wir sind mit der vorgesehenen Angleichung an das EU Recht einverstanden. Die Verwendung von Mehrwegbehältern begrüßen wir, da dort keine Restentleerung nötig ist und somit weniger Emissionen anfallen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Zustimmung.	

Asbest (ChemRRV Anhang 1.6)

Allgemeine Bemerkungen:

Zustimmung.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Zustimmung.	

CMR-Stoffe (ChemRRV Anhang 1.10)

Allgemeine Bemerkungen:

Wir sind mit der neuen Ausnahmegestimmung für Medizinprodukte einverstanden, da diese in der Medizinprodukteverordnung separat geregelt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Zustimmung.	

Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (ChemRRV Anhang 1.16)

Allgemeine Bemerkungen:

Die vorgesehenen Anpassungen sind erforderlich, um die angepassten Anforderungen des Stockholmer Abkommens über persistente Organische Schadstoffe weiterhin zu erfüllen.

Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen verursachen wegen ihrer Stabilität in der Umwelt zunehmend Probleme in vielen Gewässern, und sie reichern sich über die Nahrungskette an. Wegen ihres grossen Schadenspotentials für Mensch und Umwelt begrüssen wir daher die weitgehenden Verwendungsverbote für diese Stoffgruppen. Ausnahmen sollen nur möglich sein, wenn nachgewiesen wird, dass ein ausgewählter Stoff oder eine Stoffgruppe abbaubar ist, beziehungsweise wenn die vorgesehene Verwendung für Mensch und Umwelt unbedenklich ist.

Gemäss der europäischen Lebensmittelbehörde EFSA weisen Kinder die höchste Exposition auf. Säuglinge nehmen die Stoffe mit der Muttermilch auf. Die EFSA hat mit Dokument vom 17. September 2020 (doi: 10.2903/j.efsa.2020.6223) für die Summe der vier perfluorierten Alkylverbindungen PFNA, PFOA, PFOS und PFHxS einen Schwellenwert von 4.4 ng PFAS pro kg Körpergewicht pro Woche festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass dieser Wert die Grundlage für die künftige Festlegung von Trinkwassergrenzwerten in der EU und der Schweiz und zur Festlegung von Konzentrationswerten für Grund- und Trinkwasser sowie für die Sanierung von Altlasten sein wird. Bei einem Expositionsszenario wie es für die Herleitung von Grenzwerten für die Aufnahme von Trinkwasser verwendet wird (Aufnahmen von 2 Litern Trinkwasser pro Tag bei einem Körpergewicht von 70 kg), resultiert ein Grenzwert von 22 ng/l. Dieser Wert wäre der tiefste (strengste) Grenzwert in der Trinkwasser- und Altlastengesetzgebung. Zahlreiche Messungen in Trinkwasserfassungen und im Grundwasser des Kantons Aargau liegen über diesem Wert.

PFAS gelangen im Wesentlichen via Abwasser und Abwasserreinigungsanlagen und nachfolgender Infiltration aus Oberflächengewässern ins Grundwasser sowie durch direkten Eintrag in die Umwelt (letztes v.a. durch Einsatz von Löschschäumen). Die Entfernung von PFAS in der Trinkwasseraufbereitung ist extrem aufwändig und entsprechend teuer. Das gleiche gilt für die Sanierung von belasteten Standorten; im letzteren Fall kommt dazu, dass es derzeit kaum Entsorgungswege für mit PFAS belastete Materialien gibt, da PFAS thermisch bei mindestens 1000°C zerstört werden müssen.

Aufgrund der Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität der PFAS sollen diese nicht in die Umwelt gelangen. Noch bestehende Anwendungen mit Freisetzungspotenzial sind möglichst bald zu stoppen.

Meldepflicht geschlossener Systeme sinnvoll, Anlagen sind nicht immer so geschlossen wie man meinen könnte.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Anhang 1.16, allgemein	Die vorgesehenen Anpassungen im Rahmen europäisch bzw. international koordinierter Anstrengungen die Risiken durch per- und polyfluorierte Verbindungen zu reduzieren werden begrüsst.	Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen sind persistente und bioakkumulierbare Schadstoffe, von denen relevante Gesundheits- und Umweltgefahren ausgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	In diesem Zusammenhang unterstützen wird die vorsorgliche Regulierung von Perfluorhexansulfonsäure und länger-kettigen Perfluorcarbonsäuren sowie deren Vorläuferverbindungen, um ein Ausweichen aussereuropäischer Anbieter auf diese Stoffe zu verhindern.	Zahlreiche der vorgesehenen Anpassungen, sind zur Erfüllung der Anforderungen des Stockholmer Abkommens über Persistente Organische Schadstoffe erforderlich.
Anhang 1.16, Ziffer 1	Grundsätzlich stimmen wir dem Absatz 1 unter folgenden Vorbehalten zu: Absatz 1 soll wie folgt ergänzt werden (Ergänzung kursiv): "Verboten ist die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PFOS <i>und ihre Vorläuferverbindungen</i> (...)"	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für PFOS ein höherer Grenzwert (0.001 Prozent PFOS-Gehalt) für Verbote gelten sollen als für PFOA und PFHxS. Die Toxizität ist mindestens gleich hoch. Zudem werden die Vorläuferverbindungen von PFOS vom Verbot ausgenommen. Entsprechend wäre es wünschenswert, dass der maximal erlaubte Gehalt an PFOS (Ziffer 1.2, Absatz 1) gleich wäre wie derjenige für PFHxS (Ziffer 2.2, Absatz 1) und PFOA (Ziffer 3.2, Absatz 1) und somit auf 0.0000025 Prozent (25 ppb) festgelegt würde. Eine Umsetzung in der Schweiz erscheint uns aber unrealistisch, wenn in der EU andere Vorgaben gelten. Wir verzichten deshalb auf einen entsprechenden Antrag.
Anhang 1.16, Ziffer 3	Hinweis. Siehe Bemerkung und Antrag zu Anhang 1.16, diverse Regelungen.	Ziffer 3.3: Die zahlreichen Ausnahmen erachten wir aus Sicht Umweltschutz als problematisch.
Anhang 1.16, Ziffer 5	Die Übergangsfristen in Ziffer 5 sind dahingehend zu ändern, dass die Freisetzung von Löschmitteln, welche PFOA, PFNA, PFHxS oder PFOS über 25 ppb enthalten, möglichst rasch gestoppt wird.	Weil extrem strenge Grenzwerte für PFOA, PFNA, PFHxS und PFOS für Trinkwasser erwartet werden müssen, sind bereits Spuren dieser Stoffe in Löschmitteln problematisch. So kann z.B. der Einsatz von 10 m ³ Löschschaum mit 0.85 ppm PFOA (mittlerer Gehalt gemäss Erläuterungen, Kapitel 4.6.3, Annahme 3% Tensid im Löschwasser) über 10'000 m ³ GW bis über den bei den allgemeinen Bemerkungen erwähnten Grenzwert von 22 ng/l verunreinigen. In Kapitel 4.6.3 der Erwägungen wird argumentiert, dass die vorzeitige Ersatzbeschaffung und Entsorgung vorhandener Löschmittel vermieden werden solle, weil dies aus ökologischer Sicht nicht sinnvoll wäre.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		Aufgrund der Risiken für die Gesundheit (Trinkwasser) und Umwelt ist die Entsorgung der Löschschäume weitaus ökologischer und ökonomischer als die Sanierung von Unfallstandorten nach dem Einsatz von Löschschäumen mit entsprechender Entsorgungskosten und Kosten für die Sanierung des Grundwassers oder dessen jahrelanger Aufbereitung. Zudem gibt es, wie bereits in Ziffer 6.1 erwähnt, heute keinen klaren Entsorgungsweg für mit PFAS belastetes Boden- und Untergrundmaterial, da eine Deponierung ungeeignet und eine thermische Verwertung bei >1000 °C erfolgen muss. Wir verweisen auf den Expertenbericht der Arcadis Schweiz AG im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt "Entscheidungsgrundlagen für den Vollzug bei PFAS belasteten Standorten in der Schweiz" (Entwurf vom 28. November 2020) und das "Positionspapier: Entsorgung von PFAS-belastetem Aushubmaterial mit Fokus auf einem möglichen Versuch zur Verbrennung von PFAS-Material im Zementwerk" des BAFU vom 2. Oktober 2020. Wir weisen zudem darauf hin, dass die Haftung für Umweltschäden aus der Verwendung von PFAS-haltigen Löschmitteln nicht geklärt ist. Es könnten grosse Kostenforderungen auf Feuerwehren, die Allgemeinheit oder Private zukommen.
Anhang 1.16, Ziffer 5 Abs. 1	Ebenfalls begrüßen wir die Befristung der geltenden Ausnahme für die Verwendung von PFOS als Mittel zur Sprühnebelunterdrückung in Hartverchromungsprozessen in geschlossenen Kreislaufsystemen bis längstens 01.04.2024. Den Verzicht auf die Meldepflicht für solche Anwendungen lehnen wir ab.	Im Hinblick auf die Überwachung der Einhaltung der neuen Befristung der Ausnahme für die Verwendung von PFOS als Mittel zur Sprühnebelunterdrückung in Hartverchromungsprozessen betrachten wir die Meldepflicht als nützliches Hilfsmittel für den Vollzug.
Anhang 1.16, diverse Regelungen	Wir bitten das BAFU, die Notwendigkeit von Ausnahmen für	Diverse Verbote und Beschränkungen des Anhang 1.16 gelten nicht, wenn die geregelten Stoffe «nur als unvermeidliche Verunreinigungen» enthalten sind. Damit werden die

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	"unvermeidliche Nebenprodukte" nochmals kritisch zu hinterfragen und soweit wie möglich zu entfernen. Das BAFU stellt den kantonalen Vollzugsstellen Angaben über die in den betroffenen Produkten als «unvermeidliche Verunreinigungen» vorkommenden geregelten fluorierten Verbindungen zur Verfügung.	Grenzwerte teilweise übersteuert. Es ist in der Vollzugspraxis nicht offensichtlich, welche Gehalte "unvermeidlich" sind und als solche toleriert werden müssen.

Cyclische Siloxane (ChemRRV Anhang 1.19)

Allgemeine Bemerkungen:

Wir begrüßen die Erweiterung der Beschränkungen für cyclische Siloxane für Anwendungen, die mit Umwelteinträgen verbunden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Ziffer 2 Abs. 4	Für die Textilreinigungen, die D5 in überwachten geschlossenen Systemen verwenden und bei denen die Reinigungsflüssigkeit rezykliert oder verbrannt wird, ist eine Meldepflicht einzuführen.	Damit die Einhaltung der hohen Anforderungen bei der Ausnahmeregelung für D5 in Textilreinigungen mit geschlossenen Systemen gezielt überprüft werden kann, ist es für die Vollzugsbehörden notwendig, die Betriebe zu kennen, die davon Gebrauch machen. Für die Betriebe ergibt sich dadurch kein unverhältnismässiger Mehraufwand.
Ziffer 3 Abs. 1 und 2	Die Übergangsfristen bezüglich des Inverkehrbringens und des Verwendens sind gestaffelt festzulegen. Das Inverkehrbringen von D4, D5 und D6 als Lösungsmittel für die chemische Reinigung von Textilien, Leder und Pelzen in nicht geschlossenen Systemen sollte jeweils ein Jahr vor der letztmöglichen Verwendung eingestellt werden (d. h. 31.03.2023 für D4 und D6 bzw. 31.03.2026 für D5).	Es ist nicht zweckmässig, das Inverkehrbringen so lange zu erlauben, bis die betreffenden Produkte auch nicht mehr verwendet werden dürfen. Mit einer gestaffelten Übergangsfrist können die zuletzt beschafften Produkte noch während eines Jahres verwendet werden.

Reinigungsmittel (ChemRRV Anhang 2.2)

Allgemeine Bemerkungen:

Zustimmung.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Zustimmung.	

Kunststoffe, deren Monomere und Additive (ChemRRV Anhang 2.9)

Allgemeine Bemerkungen:

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Beschränkungen für die Verwendung von Kunststoffen, die mit PAK verunreinigt sind und das Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung oxo-abbaubarer Kunststoffe.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Anhang 2.9 Ziffer 1 Abs. 4, Definition oxo-abbaubarer Kunststoffe	Das BAFU stellt den kantonalen Vollzugsstellen Kriterien zur Verfügung, welche dazu führen, dass ein Material als "oxo-abbaubarer" Kunststoff im Sinn der Regelung nach Anhang 2.9 ChemRRV gilt.	Im Rahmen der Marktüberwachung werden oxo-abbaubare Kunststoffe auch mit analytischen Methoden identifiziert werden müssen. Zur Beurteilung der Resultate ist es eine Voraussetzung, Arten und Mengen der Zusatzstoffe zu kennen, die dazu führen, dass Kunststoffe oxo-abbaubare Eigenschaften erhalten.
Anhang 2.9 Ziffer 4 Abs. 5	Die Angabe der Chargennummer auf einem Begleitpapier, dem Lieferschein oder der Rechnung ist zu prüfen.	Mit dem Ausbringen des Granulates an seinem Verwendungsort geht die Information auf der Verpackung verloren. Der Nutzen einer Chargenkennzeichnung ist daher begrenzt. Wir regen an die Regelung so zu ergänzen, dass die Chargennummer auch auf einem Begleitpapier (z. B: dem Lieferschein oder Rechnung) aufgeführt werden muss.

Kältemittel (ChemRRV Anhang 2.10)

Allgemeine Bemerkungen:

Wir begrüßen die Anpassungen zur Reduktion der Freisetzung in der Luft stabiler Stoffe, die als Kältemittel verwendet werden. Insbesondere begrüßen wir auch die konsequente Nachführung an den Stand der Technik.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Ziff. 5.1, Abs. 5	Der Absatz 5 ist folgendermassen zu ergänzen (kursiv): ⁵ Die Fachfirmen machen ihre Kundinnen und Kunden in geeigneter Weise auf die Meldepflicht aufmerksam. <i>Bei bestehenden oder ausser Betrieb genommenen Anlagen unterstützen sie diese dabei festzustellen, ob die Anlagen bereits gemeldet bzw. abgemeldet sind.</i>	Besitzer / Betreiber von Kälteanlagen sind in vielen Fällen nicht informiert über die chemikalienrechtlichen Bestimmungen bezüglich ihrer Installationen. Insbesondere bei bestehenden Anlagen kann es schwierig sein festzustellen, ob eine Anlage bereits korrekt gemeldet ist. Im Rahmen von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sollten die Fachfirmen ihre Kunden dabei aktiv unterstützen und sie explizit darauf aufmerksam machen, wenn eine Anlage noch nicht gemeldet bzw. nicht abgemeldet ist.
Anliegen ausserhalb der vorliegenden Anpassungsvorschläge		
VFB-K, Anhang 1	In der Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln (VFB-K) ist an geeigneter Stelle im Anhang 1 zu ergänzen, dass die Ausbildung auch die Thematik der Meldepflicht von Anlagen abdecken muss.	Die betroffenen Fachleute müssen über die Meldepflicht für Kälteanlagen informiert werden, damit sie diese auch wahrnehmen können. Neben anderen Informationskanälen soll die Meldepflicht auch in der Ausbildung zum Erwerb der Fachbewilligung thematisiert werden.

Löschmittel (ChemRRV Anhang 2.11)

Allgemeine Bemerkungen:

Zustimmung.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Zustimmung.	

Änderung anderer Erlasse:

Strengere Zulassungskriterien für Pflanzenschutzmittel für eine nichtberufliche Verwendung und Vorgaben für Spritzgeräte ausserhalb des ÖLN

Allgemeine Bemerkungen:

Wir begrüssen die Umsetzung der im Rahmen des "Nationalen Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln" identifizierten Massnahmen im Bereich der nichtberuflichen Anwendung von Mitteln und bei der Verwendung von Spritzgeräten ausserhalb des ÖLN.

Insbesondere begrüssen wir, dass Herbizide zukünftig nicht mehr für die private Verwendung zugelassen werden sollen. Das bereits heute geltende Anwendungsverbot für Herbizide auf befestigten Flächen wie Terrassen, Plätzen, Dächern und Wegen war gemäss Studien des BAFU von 2010 und auch 2018 bei etwa der Hälfte der Privatgartenbesitzer nicht bekannt. Die Nicht-Einhaltung des Verbots liegt möglicherweise auch an der fehlenden Information (Private wissen es nicht oder sind sich den Auswirkungen nicht bewusst). Selbst wenn der Verkäufer die entsprechende Beratung macht, kann diese Information zu Hause dann schon wieder vergessen sein. Es fehlt die Auseinandersetzung und das Bewusstsein von Privatpersonen mit der Thematik. Entsprechende Anweisungen auf der Etikette und in der Gebrauchsanweisung scheinen nur teilweise zu wirken, weshalb diese Herbizide erst gar nicht an Private verkauft werden sollten. Zudem ist es schwer vermittelbar, dass heute bestimmte Herbizide durch private Personen noch frei erworben werden können, während die gleiche Person für einen gewerblichen Einsatz desselben Mittels eine Fachbewilligung benötigt.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen kommen für verschiedene Anwendungsbereich unterschiedliche Kriterien zu Anwendung, die sowohl für den Handel als auch für die Verwender schwer überschaubar sind. Wir begrüssen deshalb die beabsichtigte Deklaration der erlaubten Verwenderkategorien und Anwendungsbereiche im Pflanzenschutzmittelverzeichnis. Damit diese Regelungen in der Praxis umgesetzt werden können, ist es unerlässlich, dass die Verwendungsbeschränkungen ausserdem in der Kennzeichnung der einzelnen Mittel eindeutig und leicht verständlich aufgeführt sind.

Die neuen Abgabe- und Verwendungsbeschränkungen lösen sich vom bisherigen System der kennzeichnungsabhängigen Folgepflichten nach der Chemikalienverordnung. Es kommen diverse zusätzliche, teils risikobasierte Kriterien dazu. Die nach dem vorliegenden Entwurf unveränderten Abgabebestimmungen (Artikel 64 PSMV) auf der Basis des Systems der Gruppen 1 und 2 nach Chemikalienverordnung sind nun nicht mehr sachlogisch eingebunden und entsprechend dem neuen Konzept zu ersetzen.

Durch verstärkte Kontrollen an den Grenzen ist sicherzustellen, dass die neuen Beschränkungen für Pflanzenschutzmittel zur nichtberuflichen Verwendung nicht durch Importe aus dem angrenzenden Ausland umgangen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Generell	Eventualantrag: Sollte die Zulassungsbegrenzung für Pflanzenschutzmittel zur nichtberuflichen Verwendung im Vernehmlassungsprozess aufgeweicht werden, ist alternativ die Einführung einer Ausbildungspflicht für den privaten Erwerb und die private	Pflanzenschutzmittel weisen ein Gefahrenpotential für die Verwender und für die Umwelt auf. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass ein sachgerechter Umgang mit diesen Mitteln nicht allein der Eigenverantwortung überlassen werden kann. Privaten Anwendern fehlt dazu häufig das nötige

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Verwendung bestimmter Pflanzenschutzmitteln zu prüfen (in Anlehnung an ähnliche Vorgaben für den Erwerb grösserer Feuerwerkskörper).	Grundwissen. Sollte die Zulassung besonders heikler Pflanzenschutzmittel für den Privatgebrauch nicht generell eingeschränkt werden, ist zumindest eine Ausbildungspflicht für deren Verwendung zu prüfen. Ähnliche Regelungen bestehen auch für den Erwerb grösserer Feuerwerkskörper.
Art. 17 Abs. 1 ^{ter} und 2	Wir begrüssen, dass Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung nur noch in gebrauchsfertigen Lösungen und Verpackungsgrössen von maximal 1 Liter verkauft werden dürfen.	Konzentrate bergen bei unsachgemässer Herstellung der Anwendungslösung und insbesondere bei der unsachgemässen Entsorgung erhebliches Potenzial zu Umweltbelastungen und auch eine Gefahr für die Anwender. Daher sind gebrauchsfertige Lösungen und Limitierung der Gebindegrösse von max. 1 L (flüssig) resp. 1 kg (fest) ein wichtiger Schritt bei der Anwendung von Wirkstoffen im nicht-beruflichen Bereich.
Art. 61, Abs. 4 und 5	Zustimmung	Die Erweiterung der Spülwassertank-Regelung und Prüfpflicht auch für Feldspritzen, die nicht im Rahmen des ÖLN eingesetzt werden, ist im Sinne der Gleichbehandlung zu ÖLN Anwendungen zu begrüssen. Dies stärkt das Bewusstsein im Umgang mit solchen Stoffen.
Art. 68, Anwendungsbeschränkungen	Für die Pflanzenschutzmittel, die im Siedlungsgebiet verwendet werden dürfen, ist eine entsprechende Kennzeichnungspflicht auf der Etikette festzulegen.	Diverse Kriterien, welche aus der Kennzeichnung nicht erkennbar oder ableitbar sind, führen nach dem vorliegenden Entwurf dazu, dass ein Pflanzenschutzmittel nicht mehr in Siedlungsgebiet verwendet werden darf. Die beabsichtigte Angabe im Pflanzenschutzmittelverzeichnis reicht nicht aus, um die Einhaltung dieser Vorschrift in der Praxis zu erreichen. Auch berufliche Anwender sind darauf angewiesen, dass die Verwendungsmöglichkeit im Siedlungsgebiet auf der Etikette eindeutig deklariert wird.
Anhang 12 Kennzeichnungselemente	Auf die grafische Darstellung der Kennzeichnungselemente mit den Piktogrammen im Anhang 12 sollte verzichtet werden.	Wir begrüssen ausdrücklich, dass Pflanzenschutzmittel mit analogen Gefahreigenschaften nicht mehr für die nicht berufliche Verwendung zugelassen werden dürfen und dass

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		die vorgesehene Anpassung zusätzlich weitere Einschränkungen für Produkte mit heiklen Gefahreigenschaften vorsieht. Der Anhang 12 enthält Kennzeichnungselemente, die dazu führen, dass ein Pflanzenschutzmittel nicht mehr für die nichtberufliche Verwendung zugelassen werden kann. Daneben gibt es nach dem neuen Abs. 1ter Art. 17 PSMV mehrere weitere Kriterien, die ebenfalls dazu führen, dass ein Mittel nur für die berufliche Verwendung zulassungsfähig ist. Die Aufmachung des Anhang 12 PSMV im Format Anhang 5 ChemV für die rein kennzeichnungsabhängigen Folgepflichten der ChemV ist deshalb irreführend, weil sie nur einen Teil der betroffenen Kriterien umfasst. Die Darstellung der Piktogramme ist hier auch nicht erforderlich, da die Vorschrift sich primär an die Zulassungsstelle richtet (und korrekterweise auf die Einstufung abstützen sollte). Sie ist auch im Hinblick auf die Verwendungsbeschränkungen im Siedlungsgebiet nicht umfassend und daher nicht zweckmässig (vgl. oben, Antrag zu Artikel 68).
Anliegen ausserhalb der vorliegenden Anpassungsvorschläge		
Artikel 55, Kennzeichnung Anhang 11	Es ist vorzuschreiben, dass die Verwendungsbeschränkungen für nichtberufliche Verwender und für das Siedlungsgebiet auf der Etikette von Pflanzenschutzmitteln zu deklarieren sind. Die im Artikel 18 Abs. 6 Bst. d PSMV beabsichtigte Kennzeichnungspflicht für Einschränkungen des Vertriebs und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf der Etikette ist in den Regelungen zur Kennzeichnung (Art. 55 und Anhang 11) konsistent fortzuführen.	Die vorgeschlagenen Einschränkungen betreffend die Abgabe zur nichtberuflichen Verwendung und die Anwendung im Siedlungsgebiet lassen sich nicht mehr aus der Gefahrenkennzeichnung ableiten. Der Handel und die Verwenderinnen und Verwender sind darauf angewiesen, dass die entsprechenden Auflagen auf der Etikette explizit genannt werden. Für die Verwendungsauflagen gibt es bezüglich des Anbringungsortes (Etikette oder beigelegtes Merkblatt) innerhalb der PSMV Inkonsistenzen (Art. 18 vs. Art. 55 und Anhang

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		11). Es ist deshalb klarzustellen, dass diese für die Risikoreduktion grundlegenden Angaben in jedem Fall auf der Etikette bzw. direkt auf Verpackung und nicht auf einem beigelegten Merkblatt angebracht werden müssen.
Artikel 64, Abgabe	Die Abgabevorschriften sind an die neuen, umfassenden Einschränkungen bezüglich der Erhältlichkeit von Pflanzenschutzmitteln für nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender anzupassen. Sie sind neu zu formulieren und vom kennzeichnungsabhängigen System der Chemikalienverordnung zu lösen. Im Bereich der Abgabe zur nichtberuflichen Verwendung kann auf das Paket Selbstbedienungsverbot, Informationspflicht und Sachkenntnispflicht verzichtet werden. Für die Übergangsfrist, in der sich noch Produkte mit "alter" Zulassung im Markt befinden, ist eine geeignete Regelung zu treffen. Für die Abgabe von Pflanzenschutzmittel an berufliche Verwenderinnen und Verwender schlagen wir vor, eine generelle Sachkenntnispflicht vorzuschreiben.	Mit den vorliegenden Anpassungsvorschlägen, welche die Abgabe risikoreicher Pflanzenschutzmittel zur nichtberuflichen Verwendung umfassend einschränken, werden im Detailhandel keine Produkte mit Kennzeichnungselementen der Gruppen 1 oder 2 nach Anhang 5 der ChemV mehr erhältlich sein. Damit entfallen die daraus resultierenden Folgepflichten für alle Pflanzenschutzmittel im Detailhandel, die noch zur privaten Verwendung zugelassen sein werden. Ausserdem basieren nur noch einzelne Kriterien für die Einschränkungen auf der Kennzeichnung. Der Bezug auf das kennzeichnungsabhängige System der Folgepflichten nach ChemV ist im Kontext des vorliegenden Regulierungsvorschlages für Pflanzenschutzmittel nicht mehr zweckmässig. Weil zur nichtberuflichen Verwendung nur noch Produkte mit geringen Risiken zugelassen werden, kann in diesem Bereich auf das Risikoreduktionspaket Selbstbedienungsverbot/Informationspflicht/Sachkenntnispflicht verzichtet werden. Dagegen scheint es im Kontext des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel zweckmässig, für den Handel mit Mitteln zur beruflichen Verwendung eine generelle Fach- oder Sachkenntnispflicht einzuführen (vgl. Massnahme 6.3.3.1 des Aktionsplans, Einführung einer Aus- und Weiterbildung für Verkäuferinnen und Verkäufer von PSM).